

Antwort zur Anfrage Nr. 1625/2020 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Badesee Weisenau** (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Was müsste an Infrastruktur, wie z. B. Toiletten, Zuwege, etc. geschaffen werden, um den See auf der Weisenauer Seite zum Baden zu nutzen?

Antwort:

Die Frage kann von der Verwaltung nicht beantwortet werden, weil diesbzgl. keine Planung vorliegt.

Frage 2:

Gibt es rechtliche oder sonstige Gründe, die dagegen sprechen?

Antwort:

Der Genehmigungsbescheid der seinerzeitigen Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 14.07.1989 gegenüber der Heidelberger Zement AG über die Errichtung der Wasserflächen im Steinbruch Weisenau als Rekultivierungsmaßnahme sieht keine Nutzung der Seen als Badeseen vor. Sämtliche Teiche dürfen allenfalls extensiv fischereilich genutzt/beangelt werden (Ziffer 3.4 der Genehmigung). Darüber hinaus wäre – wie bei einem Baggersee im Steinbruch Laubenheim - der Schutz des Grundwassers gefährdet. Die Anlage eines Badesees im Steinbruch Weisenau würde ebenfalls Heerscharen von Menschen mit allen damit verbundenen negativen Begleiterscheinungen anziehen: Verunreinigung der Landschaft und des Sees mit Urin, Fäkalien, Sönnenöl, Essensresten, Zigarettenkippen sowie Litteringabfällen, unerlaubtes Grillen in den Uferzonen, Brandgefahren in Trockenzeiten, nächtliches Baden und Partyfeiern, Lärmbelästigungen rund um die Uhr, Vertreibung, Gefährdung und Zerstörung der Flora und Fauna sowie ihrer Biotope, Belastung durch parkende Fahrzeuge, freilaufende Hunde etc. Notwendig wäre eine eingezäunte, bewachte Badeanstalt mit befestigten Parkplätzen, Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen. Um für die Sicherheit der Badenden zu sorgen, wären der Einsatz von ausgebildeten Bademeistern/Rettungsschwimmern- auch zur regelmäßigen Überwachung der Wasserqualität (Fäkalkeime/Salmonellen, Entwicklung giftiger Algen) - sowie die Sicherung der Badeanstalt vor nächtlichen Besuchern, die sich illegal Zutritt verschaffen, unabdingbar. Dies alles wäre mit hohen Kosten verbunden und der Steinbruch Weisenau dauerhaft für den Naturschutz verloren.

Problematisch stellt sich zudem die verkehrsmäßige Erschließung eines Badesees im Weisenauer Steinbruch dar. Derzeit besteht die einzige Zufahrt über die Wormser Straße durch die Betriebsgelände der Firma Meinhardt und des Entsorgungsbetriebes, welche wochentags mit Schwerlastverkehr für Anlieferungen und Abholungen von Abfällen und Wertstoffen stark frequentiert sind. Gleichzeitig stattfindender Freizeitverkehr mit PKWs, Motorrädern und Fahrrädern wäre aus Sicherheitsgründen nicht zu verantworten.

Frage 3:

Was müsste getan werden, um diese Hürden zu beseitigen und ihn als Badesee zugänglich zu machen?

Antwort:

Die Stadt Mainz müsste bei der SGD Süd eine Änderung des wasserrechtlichen Bescheides vom 14.07.1989 beantragen und einen neuen Genehmigungsantrag für einen Badesee einreichen. Die Herstellung eines Naturbadesees stellt einen Gewässerausbau nach § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, für den eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist und ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG durchgeführt werden muss.

Frage 4:

Was würde ein solches Projekt kosten?

Anwort:

Diese Frage kann von der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden, weil keine Planung und daher auch keine Kostenschätzung für einen Badesee im Steinbruch Weisenau vorliegt.

Frage 5:

Wie bewertet die Verwaltung insgesamt die Aussicht, weitere Naherholungsbereiche mit Bademöglichkeit zu schaffen?

Antwort:

Der Wunsch, weitere Naherholungsbereiche mit Bademöglichkeit zu schaffen, wurde in den vergangenen Jahren / Jahrzehnten schon mehrfach geäußert, jedoch bislang nie in konkrete Projekte oder in die Flächennutzungsplanung übernommen. Die Gründe sind nachvollziehbar:

Unter den gegebenen geografischen, geologischen und klimatischen Bedingungen entstehen im Stadtgebiet Mainz natürlicherweise keine stehenden Gewässer. Alle vorhandenen Teiche, Seen (Baggerseen) und Becken sind künstlich geschaffen worden.

Für die Entstehung von Gewässern spielt das Wasserangebot die entscheidende Rolle. Stehende Gewässer aller Art trocknen aufgrund der geringen Niederschläge im Sommer aus, sofern sie nicht nachgefüllt werden oder Grundwasseranschluss haben. Damit kommen für die Anlage einer Bademöglichkeit im Grunde nur die Rheinauen (Laubenheimer Ried, Mombacher Unterfeld) in Frage, da nur hier Grundwasseranschluss besteht. (Aktuell ist allerdings selbst hier das Wasserdargebot aufgrund der niedrigen Grundwasserstände nicht mehr gegeben).

Bei näherer Betrachtung der zur Verfügung stehenden Flächen wird schnell klar, dass diese ausnahmslos in Schutzgebieten (NSG oder LSG) sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins liegen.

Die rechtlichen Bedingungen bei der Schaffung eines Gewässers leiten sich aus § 68 Wasserhaushaltsgesetz ab und umfassen in der Regel ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Daneben sind die zu erwartenden Auflagen der Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes beim Unterhalt zu nennen, Stichwort Badegewässerverordnung.

Mainz, 17.09.2020

gez. Eder

Katrin Eder Beigeordnete